

Schulanmeldung für die Gemeinschaftsschule Althengstett

Klasse:

ab:

Angaben zum Kind

Vor- und Nachname:

Straße, Nummer:

PLZ, Ort:

Geschlecht: weiblich männlich divers

Geboren am: in (Ort): Land:

Staatsangehörigkeit: Sprache im häuslichen Umfeld:

Religionszugehörig.:

Teilnahme Religionsunterricht Klasse 5-10: konfessionell-kooperativ (ev./kath.) Ethik

Teilnahme Religionsunterricht Klasse 1-4: konfessionell-kooperativ (ev./kath.) keine Teilnahme

Elternteil 1

Elternteil 2

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Staatsangehörig.:

Telefon 1:

Telefon 2:

E-Mail:

Erziehungsberechtigt:

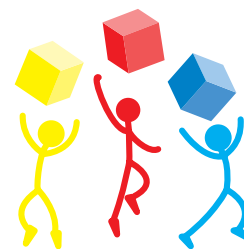
beide Eltern nur Mutter nur Vater andere Person:

Im Notfall alternativ zu verständigende Person (z.B. Großeltern)*

Name, Vorname:

Telefon:

*Hinweis: Damit die Schule Sie im Ernstfall schnell erreichen und wichtige Entscheidungen umgehend mit Ihnen abstimmen kann, bitten wir Sie, einen Notfallkontakt zu hinterlegen.



Schulischer Werdegang

Eintritt in die Grundschule am _____ in _____

Bisherige Schule: _____

Festgestellter sonderpädagogischer Bildungsanspruch: ja nein

Bei Anmeldung in Klasse 6 oder höher

Wahlpflichtfach ab Klasse 6: Französisch Technik AES

Profilfach ab Klasse 8: Sport NwT

Einverständniserklärungen

Erklärung zur Veröffentlichung von Daten erhalten und unterschrieben

Information zur elektronischen Speicherung erhalten

Handyordnung erhalten

Datum: _____

Unterschrift Mutter: _____

Unterschrift Vater: _____

Hinweis: Bei der Schulanmeldung müssen grundsätzlich beide sorgeberechtigten Elternteile unterschreiben. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, ist ein offizieller Nachweis vorzulegen.

Sonstige Bemerkungen:

Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und Sekundarstufe

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

(Elke Ruf, Schulleiterin)

Name (SchülerIn)	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
------------------	---------	--------------	--------

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte, Schulfeste oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Es handelt sich um die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien:

	Beispiel	Veröffentlichung	
Örtliche Tagespresse, Homepage	Tageszeitung, Nachrichtenblatt Homepage GMS	Ja	Nein
Social Media Kanäle der GMS Althengstett	Instagram, Facebook	Ja	Nein

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht. **Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.**

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Veröffentlichungen im Internet/Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

und

ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift Schülerin/Schüler



Konfessionell-Kooperativ erteilter Religionsunterricht

Sehr geehrte Eltern,

seit dem Schuljahr 2005/2006 besteht in Baden-Württemberg die Möglichkeit, den Religionsunterricht in einzelnen Klassenstufen konfessionell-Kooperativ zu erteilen. Hierzu gibt es eine verbindliche Rahmenvereinbarung zwischen den Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

An unserer Schule wird der Religionsunterricht in der Regel konfessionell-kooperativ erteilt.

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und die katholischen Lehrkräfte als Team eng zusammen. Sie greifen hierbei auf einen Unterrichtsplan zurück, der sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entspricht. Deshalb ist dieser konfessionell-kooperativ erteilte Unterricht konfessioneller Religionsunterricht. Innerhalb des Zeitraums, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird, erfolgt ein verbindlicher Wechsel der Lehrkraft, der den Gegebenheiten vor Ort entsprechend gestaltet wird.

Dabei werden zeitlich gleiche Unterrichtsanteile für beide Konfessionen angestrebt. Aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen ist für die Zeugnisnote bzw. die Halbjahresinformation die Konfession der Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat, maßgeblich. Die kooperierenden Lehrkräfte sind gehalten, zum Ende des Schuljahres eine einvernehmliche Zeugnisnote zu erteilen. Im Zeugnis erscheint als Bemerkung zur Religionsnote folgender Satz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

Die Ziele der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht sind:

- Die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen;
- Die ökumenische Offenheit beider Konfessionen erfahrbar zu machen;
- Ein vertieftes Bewusstsein für die eigenen Glaubensrichtung zu schaffen.

Falls Ihr Kind keiner Konfession angehört, kann es auf Ihren Wunsch am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teilnehmen. Voraussetzung ist das Einverständnis der jeweils unterrichtenden Religionslehrkraft.

Die Teilnahme Ihres Kindes am konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht setzt Ihr Einverständnis voraus.

Sollten Sie Fragen zu dieser Form der Kooperation der beiden Konfessionen im Religionsunterricht haben, wenden Sie sich bitte an die Religionslehrerin bzw. den Religionslehrer Ihres Kindes. Gerne stehe auch ich für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Ruf



Elektronische Speicherung und Verarbeitung von Schülerdaten

Sehr geehrte Eltern,

wir verwalten unsere Schülerdaten mit Hilfe einer digitalen Schülerkartei. Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat uns die Genehmigung hierfür erteilt, da wir die entsprechenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß § 9, Abs. 2, des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg weisen wir Sie darauf hin, dass Sie aufgrund des Schulverhältnisses, des Schulgesetzes und der geltenden Rechtsverordnung verpflichtet sind, die von der Schule zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigten Daten anzugeben. Die Abgabe der Daten erfolgt in der Regel bei der Schulanmeldung.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass folgende Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden:

Schülerdaten: **Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Konfession, Klasse, vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung, Einschulungsdatum vorherige Schule, Eintrittsdatum an unserer Schule, Arbeitsgemeinschaften, Bemerkungen.**

Elterndaten: **Name, Vorname, Funktion (Elternvertreter oder nicht).**

Die Daten von Schülerinnen und Schülern, die unsere Schule verlassen, werden am Ende des jeweiligen Schuljahres gesperrt. Von Amts wegen sind sie 50 Jahre, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu archivieren.

Sie können jederzeit einen Ausdruck Ihrer o. g. Daten erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Elke Ruf". The signature is written in a cursive style and is enclosed in a light-colored rectangular box.

Elke Ruf (Rektorin)

Hausordnung der GMS und der RS Althengstett

Im Bereich des Schulzentrums treffen sehr viele Menschen mit unterschiedlichen Aufgaben und Interessen aufeinander. Damit es möglichst wenig Störungen und Schwierigkeiten gibt, müssen wie in der Familie, im Verkehr oder beim Sport bestimmte Regeln eingehalten werden. Sie gelten für alle Beteiligten.

Grundregel 1:

Ich verhalte mich so rücksichtsvoll, dass keine andere Person belästigt, gestört, gefährdet oder geschädigt wird.

Grundregel 2:

Ich verhalte mich so, dass fremder und eigener Besitz geschont und sachgerecht behandelt wird. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Sachbeschädigung werden die Eltern haftbar gemacht.

Grundregel 3:

Ich komme pünktlich zum Unterricht, nutze die Lernzeiten und verursache keine unnötigen Störungen.

Grundregel 4:

Ich helfe mit, für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich zu sorgen, Schäden zu vermeiden und unnötige Kosten zu ersparen!

Grundregel 5:

Den weisungsbefugten Personen (Lehrerinnen und Lehrern der Realschule, GMS, Hausmeistern und den SMV-Ordnern (bei SMV-Veranstaltungen)) ist Folge zu leisten. Auf Verlangen haben Schülerinnen und Schüler ihren Namen und die Klasse zu nennen.

Regelung Mittagspause:

Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen, haben die Möglichkeit, sich von Montag bis einschließlich Donnerstag von 12.10 Uhr bis 13.35 Uhr in der Mensa des Schulzentrums und auf dem Schulgelände aufzuhalten. Unsere Schulsozialarbeiter Frau Becker und Frau Roller stehen den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie betreuen auch das Bewegungsangebot in der Mittagspause.

Für Schülerinnen und Schüler, welche die beaufsichtigten Bereiche verlassen, erlischt der Versicherungsschutz durch die Schule.

Folgendes ist den Schülerinnen und Schülern daher nicht erlaubt:

1. der Aufenthalt in der Schule außerhalb schulischer Veranstaltungen
2. der Aufenthalt in der Schule zwischen 12:55 und 13:40 Uhr
3. das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, außer mit Sondergenehmigung
4. der Aufenthalt auf dem Gang nach dem zweiten Läuten
5. der Aufenthalt in den Gebäuden während der großen Pausen und der Aufenthalt außerhalb des Pausengeländes
6. das Fahren mit Fahrrad, Moped, Motorrad, Kickboard u. a. auf dem gesamten Schulgelände
7. der Genuss von Tabakwaren, alkoholischen Getränken und Drogen im Umfeld der Schule
(siehe Lageskizze <https://openstreetmap.de>)
8. das Kauen von Kaugummi im Schulgebäude
9. das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen
10. die Benutzung von elektronischen Unterhaltungsgeräten und Handys ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Ausnahme: 12.10-13.35 Uhr im Mensabereich
11. Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen auf dem Schulgelände und im Schulhaus ohne Genehmigung durch die Schulleitung
12. das Ballspielen auf dem Pausenhof.



Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit untersagt!



Ergänzung zur Schulordnung

Umgang mit mobilen Endgeräten (Smartphones, Smartwatches, Tablets)

Unsere Schule ist seit dem Schuljahr 2025/2026 eine **smartphone- und smartwatchfreie Schule**. Das bedeutet: Schülerinnen und Schüler dürfen **keine Smartphones, Smartwatches oder vergleichbaren Geräte** nutzen oder bei sich tragen – auch nicht ausgeschaltet –, solange sie sich auf dem Schulgelände befinden.

Eine Ausnahme bilden die **iPads der Tabletklassen (Klassen 7–10)**. Diese dürfen ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden. In den Pausen – insbesondere in der **Mittagspause** – ist ihre Nutzung untersagt, die Geräte müssen sicher weggeschlossen werden.

Wir verfolgen damit drei Ziele:

1. **Konzentration:** weniger Ablenkung im Unterricht.
2. **Gemeinschaft:** mehr echtes Miteinander in Pausen und im Schulleben.
3. **Medienkompetenz:** ein gesunder und reflektierter Umgang mit digitalen Geräten.

Die rechtliche Grundlage bildet das Hausrecht der Schule sowie § 23 Absatz 2b Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BW)..

1. Verbot und sichere Aufbewahrung

- Das Mitbringen und Mitführen von Smartphones, Smartwatches und ähnlichen Geräten ist **im gesamten Schulhaus ganztägig** verboten.
- Auf dem übrigen Schulgelände gilt das Verbot in der Zeit von **7:45 Uhr bis 17:00 Uhr**.
- Schülerinnen und Schüler, die ein Gerät zwingend benötigen (z. B. digitale Busfahrkarte), legen es morgens in ein persönliches Schließfach.
- Erst nach dem Verlassen des Schulgeländes dürfen Geräte wieder verwendet werden.

2. Konsequenzen bei Verstößen

Lehrkräfte und Aufsichtspersonen sind berechtigt, Geräte sicherzustellen.

- **Erster Verstoß**
 - Gerät wird bis Unterrichtsende eingezogen.
 - Eltern werden schriftlich informiert.
 - Rückgabe an die Schülerin/den Schüler **nach Unterrichtsschluss**, frühestens ab **15:15 Uhr**.
- **Zweiter Verstoß**
 - Gerät wird erneut eingezogen.
 - Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten, frühestens ab **15:15 Uhr**.
- **Weitere Verstöße**
 - Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten.
 - Zusätzlich pädagogische Maßnahmen gemäß § 90 SchG BW.

3. Datenschutz und strafbare Inhalte

- Das Anfertigen oder Verbreiten von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ist auf dem Schulgelände verboten.
- Beim Verdacht auf strafbare Inhalte (z. B. Gewalt, Pornografie, Diskriminierung) wird das Gerät sichergestellt und die Polizei eingeschaltet. Es erfolgt Strafanzeige.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir möchten gemeinsam mit den Eltern erreichen, dass Kinder und Jugendliche lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen – in der Schule und zu Hause. Die Nutzungsordnung ist ein Baustein für einen bewussten, gesunden Umgang.

Diese Schulordnung tritt in Kraft am 15.09.2025 gez.

die Schulleitung

Ort/Datum

.....
Die Schülerin / Der Schüler

.....
Die Eltern / Die Erziehungsberechtigten

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.